ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung

Öffentliche Informationsveranstaltung des DRSC

8. Januar 2025

Vorbemerkungen

Hintergrund der Diskussion

Nach Ampel-Aus: Diese Gesetze kommen jetzt nicht mehr wie geplant

IDW sieht Rechtsunsicherheit durch verzögerte CSRD-Umsetzung

15.11.2024

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) geht auf Auswirkungen für Unternehmen und die Prüferbranche aufgrund einer möglichen verspäteten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht ein. Sollte das CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UmsG) nicht bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft treten, gelten weiterhin die bisherigen Anforderungen aus dem aktuellen Rechtsrahmen, wie ein vom IDW in Auftrag gegebenes unabhängiges juristisches Gutachten bestätigt.

Fortbestand der zum 31.12.2024 geltenden Regelungen

Handelsgesetzbuch
§ 289b Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen

(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie die folgenden Merkmale erfüllt:

1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1,
2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und
3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Handelsgesetzbuch
§ 315b Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernerklärung; Befreiungen

(1) Eine Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen (§ 290) ist, hat ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernerklärung zu erweitern, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:

1. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d,
2. für die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen gilt:
   a) sie erfüllen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und
   b) bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Vorbemerkungen

Briefing Paper und Quellensammlung des DRSC

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany

DRSC

Briefing Paper: ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung (Stand: 18.12.2024)

Gegenstand und Hintergrund

Dieses Briefing Paper dient der Information über die aktuelle Positionierung des Gemeinsamen Fachausschusses des DRSC zu der Kernfrage:

Erfüllt eine nichtfinanzielle Erklärung (NFE) in vollständiger Übereinstimmung mit Set 1 der ESRS die inhaltlichen und formalen Berichtsanforderungen an die NFE?

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und war bis Anfang Juli 2024 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die CSRD sieht eine gestaffelte Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern sollen erstmals für das Geschäftsjahr 2024 verpflichtet werden, ei-

Accounting Standards Committee of Germany

DRSC

Briefing Paper: Berichterstattung über immaterielle Ressourcen (Stand 23. Dezember 2024)

Aktualisierung des Briefing Papers vom 5. Juli 2024

Hinweis: Dieses Briefing Paper dient der Information über den Stand der Diskussionen zur Konkretisierung der aus der CSRD resultierenden Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen. Eine öffentliche Konsultation unserer Konkretisierungen findet nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der CSRD in Deutschland statt. Die Aktualisierung enthält insbesondere auch Hinweise auf die Implikationen einer verspäteten Umsetzung der CSRD in Deutschland.

Gesetzgeberischer Hintergrund des Briefing Papers

Die durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**, Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderte Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) sieht künftig eine **Berichtspflicht** über die wichtigsten immateriellen Ressourcen für die Unternehmen im Anwendungs-

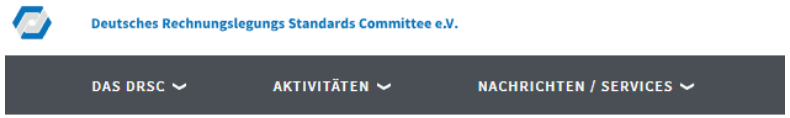

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

DAS DRSC ⌄ AKTIVITÄTEN ⌄ NACHRICHTEN / SERVICES ⌄

DRSC

Berichterstattung 2024 (CSRD) – Quellensammlung

Autor/Herausgeber	Inhalt/Titel	Fundstelle
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS	Verlautbarung Nr. 22 (20.12.2024), Auswirkungen der fehlenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 auf die Honorare für das Geschäftsjahr 2024 zur Berechnung des sogenannten „Fee Cap“	Link
AK „Corporate Governance Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft	Nichtumsetzung der CSRD zum 31.12.2024: Konsequenzen für die Tätigkeit des Aufsichtsrats	Der Betrieb, erscheint im Januar 2025
DRSC	Briefing Paper: ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung	Link
DRSC	Briefing Paper: Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	Link
DRSC	Anwendungshinweis zu DRS 20	Entwurf in Erarbeitung
IDW	Auswirkungen einer nicht bis zum 31.12.2024 erfolgenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht auf die Pflicht zur ESG-Berichterstattung für 2024 und 2025 und deren Prüfung	Link (weiterführender Link auf der Webseite)
IDW	Fragen und Antworten: Zur verspäteten Umsetzung der CSRD	Link zur Meldung auf der IDW-Webseite Link zum FaQ-Dokument
Wirtschaftsprüferkammer	CSRD Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland (siehe insb. Fragen 0.1 bis 0.4)	Link

Ausgangslage und Fragestellung

ESRS sind ein europäisches Rahmenwerk für eine NFE i.S.d. § 289d HGB

- Grundsätzlich **vollständige oder partielle Nutzung** zulässig

Mutterunternehmen (Sitz: Deutschland)

Tochterunternehmen (Sitz: Frankreich)	Tochterunternehmen (Sitz: Spanien)

- Befreiende Wirkung für EU-Tochterunternehmen nur, wenn (geprüfte) NFKE des Mutterunternehmen in vollständiger Übereinstimmung mit ESRS

DRS 20.299: Anwendung der ESRS → dennoch sämtliche Vorgaben für die NFE zu beachten

Leitfrage:
Erfüllt eine NFE in Übereinstimmung mit Set 1 der ESRS
die inhaltlichen und formalen Berichtsanforderungen an die NFE?

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Elemente der Analyse

- **Berichtsalternativen**
- **Incorporation by reference**
- **Interaktion GoL und ESRS-konforme NFE**
- **Wesentlichkeitsprinzip (doppelte Wesentlichkeit)**
- **Inhalt der NFE, § 289c HGB**
  - Abs. 1 Geschäftsmodell
  - Abs. 2 Bezugnahme auf Aspekte ...

- **NFE-Aspekte und ESRS-Topics**
  Möglichkeiten und Grenzen des Mappings
- **Inhalt der NFE, § 289c HGB**
  - Abs. 3: Angaben zu den Aspekten
  - Fehlen eines Konzepts: Fehlanzeigepflicht
- **Übergangsbestimmungen in ESRS**
- **Weitere Aspekte**

Berichtsalternativen

NFE gem. §289c HGB / DRS 20	ESRS-NHB (Auswahl)
Besonderer Abschnitt im Lagebericht	Eigener Abschnitt im Lagebericht
Gesonderter nichtfinanzieller Bericht	(nicht gestattet)
Integrative Darstellung (Ausmaß der Integration nicht begrenzt)	durch *Incorporation by reference* in Grenzen gestattet; die Grenzen sind allerdings unbestimmt.

- ESRS-Anforderungen schränken NFE-Wahlrechte ein
- Nicht alle Berichtsalternativen für die NFE stehen zur Verfügung:
  - ESRS-konforme NFE → eigenständiger Abschnitt im Lagebericht
  - Format „gesonderter Bericht außerhalb des Lageberichts“ nicht zulässig
  - Integrative Darstellung im Lagebericht begrenzt durch ESRS 1 Abschnitt 9.1

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Incorporation by reference

NFE gem. §289c HGB / DRS 20	ESRS-NHB
GoL „Vollständigkeit“, „Klarheit und Übersichtlichkeit“ • Aufnahme von Informationen mittels Verweises auf Konzernanhang und Webseite eingeschränkt • Webseite: KEZU, Vergütungsbericht etc. • Konzernanhang: Übernahmerelevante Angaben • NFE-spezifisch: Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene Beträge	**ESRS 1 Abschnitt 9.1**, möglicher Verweis auf... • Anderer Abschnitt des Lageberichts • Abschluss • Corporate-Governance-Statement (Teil der Erklärung zur Unternehmensführung) • Vergütungsbericht
• **Nicht genannt/nicht zulässig**: Aufnahme von Information mittels Verweises auf weitere Angaben außerhalb des Abschlusses/ Lageberichts	• Einheitliches Registrierungsformular gem. Art. 9 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) • Säule-III-Berichte gem. Art. 449a CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) • Ggf. EMAS-Bericht (ESRS 1.121)

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Incorporation by reference

Zusätzliche Bedingungen in ESRS 1.120 (Keine formalen Bedingungen in DRS 20)

(a) constitute a separate element of information and are clearly identified in the document concerned as addressing the relevant Disclosure Requirement, or the relevant specific datapoint prescribed by a Disclosure Requirement;

(b) are published before or at the same time as the management report;

(c) are in the same language as the ***sustainability statement;***

(d) are subject to at least the same level of assurance as the sustainability statement; and

(e) meet the same technical digitalisation requirements as the sustainability statement.

- NFE- und ESRS-Anforderungen schränken sich gegenseitig ein → sollten abgeglichen werden
- Bestimmte Verweiswahlrechte gem. ESRS 1 können für die NFE nicht genutzt werden (Einheitliches Registrierungsformular gem. Art. 9 der EU-ProspektVO, Säule-III-Berichte)
- Für Aufnahme von Informationen mittels Verweises auf den Lagebericht (außerhalb des Nachhaltigkeitsberichts) sind zusätzlich die **Bedingungen des ESRS 1** Abschnitt 9.1 relevant.

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Interaktion GoL und ESRS-konforme NFE

Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung: **DRS 20, Tz. 12 bis 35**

GFA-Position: Gültigkeit der GoL für einen KNHB gem. ESRS erscheint aktuell nicht eindeutig

Feststellungen bzgl. DRS 20

- Eine NFKE „in Übereinstimmung mit den ESRS“, enthält faktisch einen ESRS-KNHB
- GoL des DRS 20 gelten aktuell für den gesamten Konzernlagebericht (inkl. NFKE): in DRS 20 wird bzgl. der GoL nicht nach genutztem Rahmenwerk differenziert
- Um ESRS-konform zu sein, muss die NFKE „in Übereinstimmung mit“ den ESRS sein.
  → **Gilt für sämtliche ESRS-Bestimmungen, auch wenn Konsistenz zu den GoL zweifelhaft**

Für eine ESRS-konforme NFE („in Übereinstimmung mit“)

→ Im Zweifelsfall haben ESRS-Vorgaben Vorrang ggü. den GoL des DRS 20. ←

- Zeitlich begrenzte Ausnahmeregel gilt nur für das Geschäftsjahr, für das (1) die aktuellen HGB-Vorgaben noch in Kraft sind und (2) die NFE in Übereinstimmung mit den ESRS aufgestellt wird.
- DRSC-(Anwendungs-)Hinweis in Vorbereitung

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Wesentlichkeitsprinzip (Doppelte Wesentlichkeit)

Verständnis des Wesentlichkeitsprinzips

NFE gem. §289c HGB / DRS 20

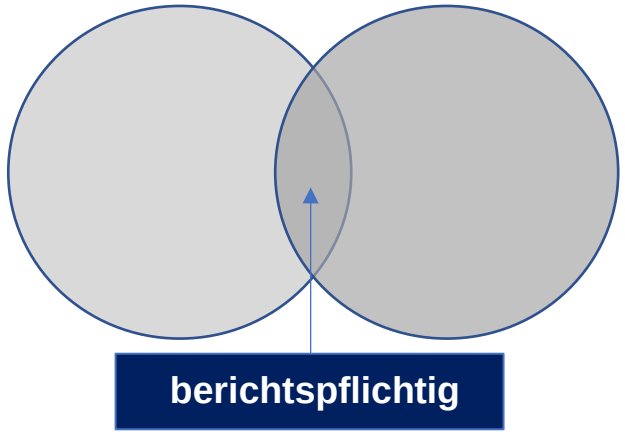

ESRS-NHB

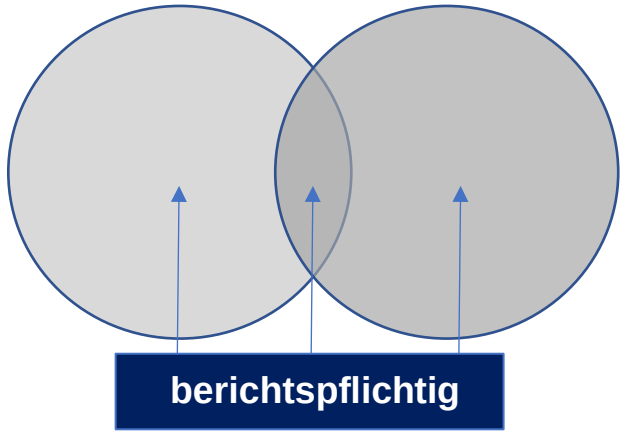

- ESRS-Spektrum enthält grundsätzlich das NFE-Spektrum → ESRS-Anforderung deckt NFE-Anforderung grundsätzlich ab
- Mit dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit (ESRS) wird das Wesentlichkeitsverständnis des DRS 20 für die NFE erweitert, aber nicht verletzt.

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Inhalt der NFE gem. § 289c Abs. 1 und 2 HGB

Abs. 1 Geschäftsmodell

NFE gem. §289c HGB / DRS 20
Kurze Beschreibung **Geschäftsmodell** (HGB) Soweit für Verständnis erforderlich, einzugehen auf:
Geschäftszweck
organisatorische Struktur
notwendige Einsatzfaktoren
Geschäftsprozesse
Produkte und Dienstleistungen
Beschaffungs- und Absatzmärkte

- ESRS-Anforderung deckt NFE-Anforderung grundsätzlich ab
- Bestimmte Elemente durch ESRS nicht explizit gefordert
- Berichterstattung über das Geschäftsmodell erfolgt in der Praxis überwiegend bereits im allgemeinen Teil des Lageberichts.
- Wenn NFE = gesonderter Abschnitt im Lagebericht → Verweis auf allgemeinen Teil des Lageberichts zulässig
- (Dies geschieht bislang auch, wenn die NFE als gesonderter nichtfinanzieller Bericht gefasst wird, allerdings ist diese Darstellungsform/Berichtsalternative gem. ESRS nicht zulässig.)

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Inhalt der NFE gem. § 289c Abs. 1 und 2 HGB

Abs. 2 Bezugnahme auf Aspekte/Topics und (Sub-)Sub-Topics

Umweltbelange
Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von (nicht) erneuerbaren Energien, biologische Vielfalt
Arbeitnehmerbelange
Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Umsetzung Übereinkommen Internat. Arbeitsorg., Informations-/Konsultationsrechte der AN, Sozialer Dialog, Achtung Rechte Gewerkschaften, Gesundheitsschutz/Sicherheit am Arbeitsplatz
Sozialbelange
Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene
Schutz, Entwicklung lokaler Gemeinschaften
Achtung der Menschenrechte
Bekämpfung Korruption & Bestechung

- ESRS-Anforderung deckt NFE-Anforderung grundsätzlich ab
- Fünf NFE-Aspekte werden in ESRS adressiert
- Angaben zum Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene (§ 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB) sind in den ESRS (S3) nicht explizit genannt (wäre im Einzelfall zu prüfen)
- Fünf NFE-Aspekte = gesetzlicher Mindestkatalog; d.h. es könnten weitere Aspekte berichtspflichtig sein

→ ggf. auch gem. ESRS als unternehmensspezifische Themen

- Ggf. im Einzelfall zu prüfen, ob solche weiteren Aspekte auch berichtspflichtige Themen etc. gem. ESRS darstellen (z.B. Datensicherheit).

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Inhalt der NFE gem. § 289c Abs. 3 und 4 HGB

NFE-Aspekte und ESRS-Topics: Möglichkeiten und Grenzen des Mappings

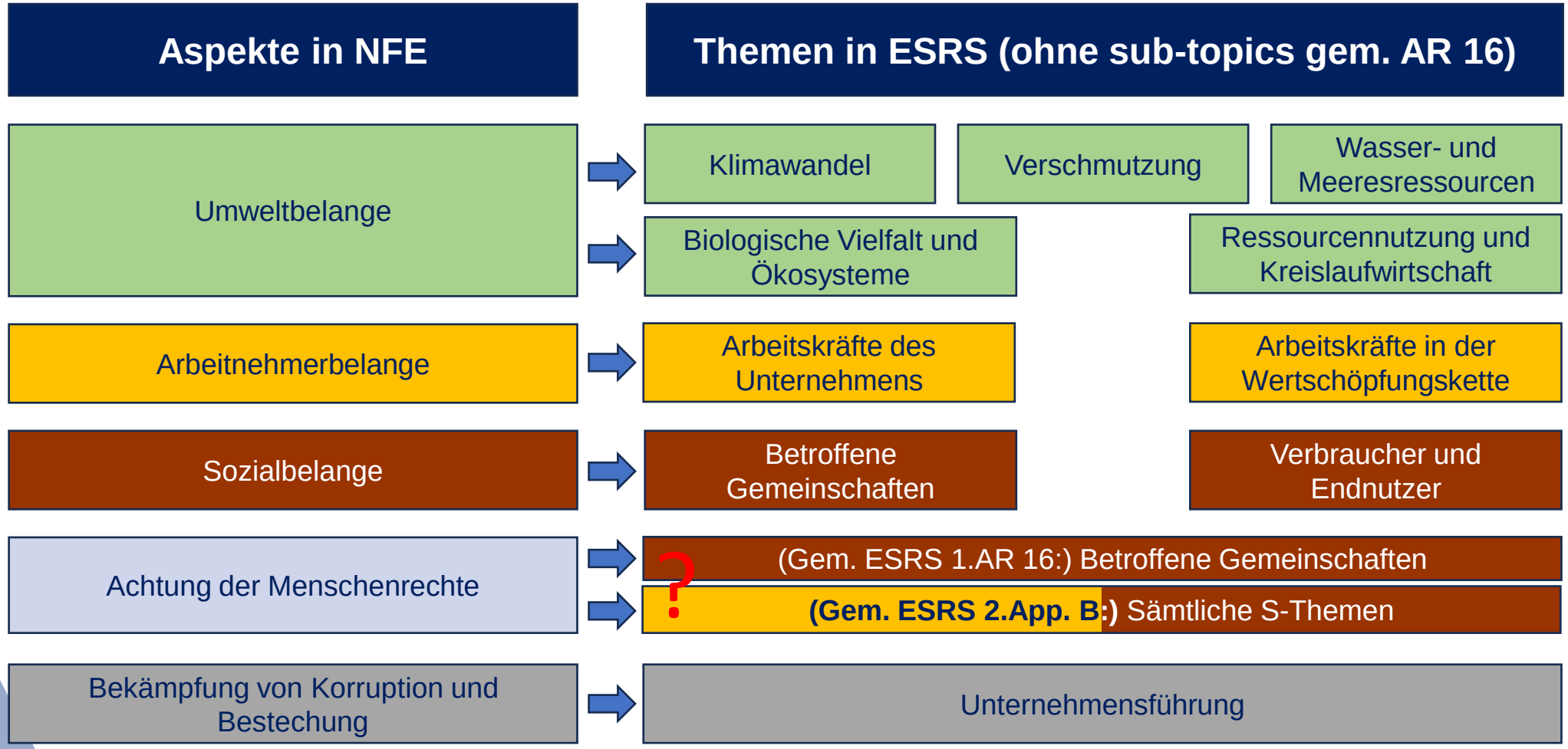

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Inhalt der NFE gem. § 289c Abs. 3 und 4 HGB

NFE-Aspekte und ESRS-Topics: Grenzen des Mappings

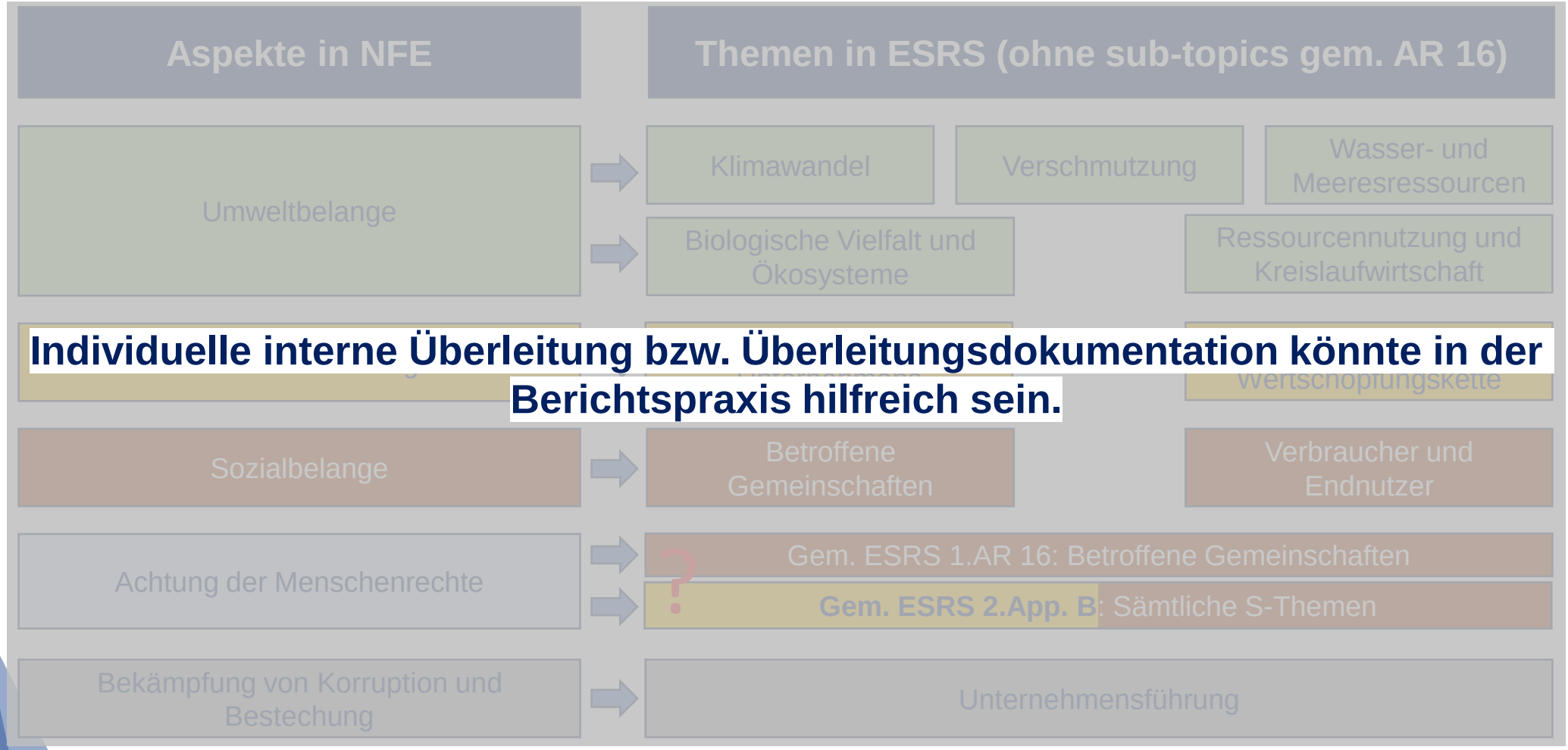

Individuelle interne Überleitung bzw. Überleitungsdokumentation könnte in der Berichtspraxis hilfreich sein.

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Inhalt der NFE gem. § 289c Abs. 3 und 4 HGB

Angaben zu den Aspekten

NFE gem. §289c HGB / DRS 20
Verfolgte Konzepte und Due-Diligence-Prozesse
Ziele, inkl. Ausmaß und Zeitbezug
Maßnahmen
Due-Diligence-Prozesse
Einbindung Konzernleitung & Stakeholder
Ergebnisse der Konzepte
Angabe, falls Konzept (noch) ohne Ergebnis
Wesentliche Risiken (eig. Geschäftstätigkeit)
Wesentliche Risiken (Geschäftsbeziehungen, Produkte, Dienstleistungen)
nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
Hinweise auf Abschluss & Erläuterungen dazu

- ESRS-Anforderung deckt NFE-Anforderung grundsätzlich ab
- Angaben in der NFE werden durch ESRS ebenso adressiert.
- Unterschiede im Bezugspunkt (Aspekte vs. Themen/Unterthemen/Unterunterthemen)
- Keine explizite ESRS-Angabepflicht, wenn ein Konzept zu keinen Ergebnissen geführt hat.
  → Einzelfall zu prüfen
- Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren wird in den ESRS detailliert geregelt (*Metrics*).
- Angabe „bedeutsamster“ Leistungsindikatoren
  - ESRS: Aufnahme unternehmensspezifische Angaben (siehe Übergangserleichterung gem. ESRS 1).
  - NFE: Selbständige Darstellung (DRS 20: „leicht identifizierbar und leicht auffindbar“)
  - Verweis auf andere Teile des Lageberichts möglich

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Inhalt der NFE gem. § 289c Abs. 3 und 4 HGB

Fehlen eines Konzepts: Fehlanzeigepflicht

NFE gem. §289c HGB / DRS 20

Wenn zu einem oder mehreren der berichtspflichtigen **Aspekte** kein Konzept besteht, sind jeweils die Gründe dafür zu erläutern.

ESRS-NHB

„Klima“ unwesentlich	→	Erläuterungspflicht
EU-Datenpunkte* unwesentlich	→	Kennzeichnungspflicht „unwesentlich“
Sonstige Themen unwesentlich	→	Keine Erläuterungspflicht
Themen wesentlich, aber kein Konzept	→	Fehlanzeigepflicht

*z.B. Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3-1), Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (ESRS E4-2) oder Konzepte für die Verhütung von Arbeitsunfällen (ESRS S1.23)

- NFE-Anforderung geht über ESRS-Anforderung hinaus.
- ESRS-Anforderung: (1) Fehlanzeigepflicht bei wesentlichen Themen/Unter-Themen etc., zu denen kein Konzept besteht, (2) Kennzeichnung „unwesentlich“ bei unwesentlichen Datenpunkten aus anderen EU-Rechtsvorschriften
- NFE-Anforderung: Fehlanzeigepflicht (auf Aspekt-Ebene) wenn zu einem Aspekt kein Konzept besteht, unabhängig von der Wesentlichkeit des Aspekts (Fehlanzeige auch dann, wenn ein Aspekt unwesentlich ist).

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Übergangsbestimmungen in ESRS

Unternehmensspezifische Angaben und Angaben zur Wertschöpfungskette

Übergangsbestimmung

Entity specific disclosures (Jahr 1 bis 3)

- Aufnahme von Angaben, die in Vergangenheit gemacht wurden
- Nutzung sektorspezifischer Standards (SASB, GRI)

Wertschöpfungskette (Jahr 1 bis 3)

- Policies, Targets, Actions: Rückgriff auf bereits verfügbare Daten möglich (keine zusätzliche Datensammlung erforderlich)
- Wertschöpfungskettenbezogene Kennzahlen nur anzugeben, soweit dies EU-Datenpunkte sind (ESRS 2 Appendix B)

ESRS decken NFE-Anforderungen grundsätzlich ab

Im Einzelfall zu prüfen:

Ermöglicht der Rückgriff auf vorliegende oder öffentliche Informationen Angaben über Risiken und Due Diligence Prozesse, die auch die Lieferkette und Subunternehmen abdecken?

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Übergangsbestimmungen in ESRS

Einzelne Angaben (für alle Unternehmen)

Übergangsbestimmung
ESRS 2.SBM-1 Aufschlüsselung Umsatz nach ESRS-Sektoren
ESRS 2.SBM-3 Anticipated financial effects
E-Standards: Anticipated financial effects
ESRS S1-7 Characteristics of non- employee workers (metrics)
ESRS S1-8 Tarifvertragl. Abdeckung/ Sozialer Dialog (metrics)
ESRS S1-11 Soziale Absicherung (metrics)
ESRS S1-12 Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen (metrics)
ESRS S1-13 Weiterbildung/ Kompetenzentwicklung (metrics)
ESRS S1-14 Gesundheitsschutz und Sicherheit (metrics)
ESRS S1-14 Vereinbarkeit Berufs- und Privatleben (metrics)

- Übergangsbestimmungen beziehen sich überwiegend auf Angaben, die für die NFE nicht bzw. nicht explizit gefordert sind.
- DRS 20: Quantifizierung der Risiken (anticipated financial effects) erforderlich, wenn
  - (1) „zur internen Steuerung“ quantifiziert
  - (2) „für den verständigen Adressaten wesentlich“
- Andere Kennzahlen/Leistungsindikatoren
  - Im Einzelfall prüfen: Kennzahl = „bedeutsamster Leistungsindikator“
  - Ggf. aufgrund NFE-Anforderung berichtspflichtig (auch wenn Gegenstand einer ESRS-Übergangserleichterung)

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Übergangsbestimmungen in ESRS

Einzelne Angaben (<750 Mitarbeiter)

Übergangsbestimmung
ESRS E1-6 THG-Emissionen: Scope-3
ESRS E4 Alle Angaben
ESRS S1 Alle Angaben
ESRS S2 Alle Angaben
ESRS S3 Alle Angaben
ESRS S4 Alle Angaben

Rück-Einschränkung (ESRS 2.17)

- Sind die in den weggelassenen ESRS abgedeckten Themen wesentlich?
- Angaben für jedes wesentliche Thema:
  - Berücksichtigung der Auswirkungen in Strategie und Geschäftsmodell
  - Zeitbezogene Ziele, Fortschritte; Erklärung, ob Ziele bzgl. Biodiversität auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen
  - Konzepte bzgl. der wesentlichen Themen (ggf. Fehlanzeigepflicht)
  - Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Vermeidung etc.
  - Relevante Kennzahlen

- ESRS-Anforderung deckt NFE-Anforderung grundsätzlich ab
- Berichterstattung über o.g. Inhalte kann nicht unterbleiben → Höherer Ermessensspielraum bzgl. der Angaben
- Keine zusätzlichen Erleichterungen bzgl. der Risikoberichterstattung → Hinweis zur Quantifizierung von Risiken

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Weitere Aspekte

Stetigkeit

- Aufstellung einer NFE unter erstmaliger Beachtung der ESRS → Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes → **Begründung!**
- z.B. unter Bezugnahme auf die Bedeutung der ESRS als durch die Europäische Kommission angenommener Berichtsstandard

Vorjahresvergleichsangaben

- ESRS 1 gestattet das Weglassen von Vergleichsangaben für die erste ESRS-Berichtsperiode
- NFE: Keine explizite gesetzliche Pflicht zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen in der NFE.

Keine Selbstbefreiung des MU

- Gesetzlich geforderte nichtfinanzielle Information über das MU zu beachten
- Bei zusammengefasstem Lagebericht entsprechend dort anzugeben (gem. ESRS 1.114 zu kennzeichnen)

Mapping NFE-/ESRS-Angaben

- Nicht gefordert, aber hilfreich für Adressaten
- ESRS 2.56: Liste der ESRS-Angaben im NHB

© DRSC e.V. • 8.01.2025

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

WB/StB Georg Lanfermann
- Präsident des DRSC -

lanfermann@drsc.de

Dr. Thomas Schmotz
- Technical Director -

schmotz@drsc.de

www.drsc.de

© DRSC e.V. • 8.01.2025